

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Herrn Bundesminister Hubertus Heil
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

25.08.2020

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel 4.2.3 Lüftung („C-ASS Punkt 3) Nr. 9

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

die jüngst veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln haben im Kreise unserer Kälte-Klima-Fachbetriebe und bei den Betreibern zu großer Unsicherheit geführt.

Die geltenden Arbeitsschutz-Richtlinien verpflichten den Arbeitgeber dazu entsprechende Maßnahmen zu treffen, dass gerade bei hohen Außentemperaturen bestimmte Temperaturen im Innenraum nicht überschritten werden dürfen.

Die endgültige Auswahl geeigneter Vorkehrungen ist dem Arbeitgeber überlassen. Unter Umständen sind letztlich nur entsprechende technische Maßnahmen denkbar, um eine erhöhte Raumtemperatur am Arbeitsplatz zu vermeiden, etwa durch den Einsatz von mobilen Klimageräten und insbesondere Split-Klimaanlagen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sieht unter 4.2.3 Lüftung („C-ASS Punkt 3) Nr. 9 allerdings folgendes vor:

„Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (beispielsweise mobile Klimaanlagen und Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.“

Eine Split-Klimaanlage gewährleistet eine effiziente Kühlung kleiner bis mittelgroßer Räumlichkeiten, etwa für die Bereiche Bürogebäude, Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, Hotels etc.

Nach der oben zitierten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel 4.2.3 Nr. 9 dürften derartig gekühlte Räume für den Zeitraum der epidemischen Lage in der Regel nur noch einzeln belegt werden, was in der Praxis kaum vorstellbar ist. Begründet wird dies damit, dass im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zugeführt würde und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beitrage.

Diese Einschätzung steht allerdings im Widerspruch zu den bisherigen Aussagen des Umweltbundesamtes (UBA) und der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände BTGA, FGK und RLT-Herstellerverband vom 03.08.2020 zum Betrieb Raumluftechnischer Anlagen unter den Randbedingungen der aktuellen Covid-19-Pandemie.

Zum Betrieb von Raumklimageräten in Monoblock-, Split- und Multisplit-Ausführung stellt das Umweltbundesamt fest:

Dezentrale Klimageräte, die nur einzelne Räume in einer Wohnung oder einem Gewerbegebäude kühlen und entfeuchten, übertragen keine Viren von einem Raum in andere Bereiche des Gebäudes. Auch eine Vermehrung von Corona- Viren im Klimagerät schließt das UBA aus, da Viren zu ihrer Vermehrung Wirtszellen brauchen, beispielsweise menschliche Zellen. Die Geräte können also unbesorgt weiter betrieben werden. Wichtig ist jedoch, gleichzeitig eine effektive Lüftung sicherzustellen, um die Virenlast im Raum möglichst gering zu halten. Ist keine mechanische Lüftung vorhanden, sollte ausgiebig über die Fenster gelüftet werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich beispielsweise in einem Büro grundsätzlich keine aerosolfreie Luft herstellen lässt. Bei der Übertragung durch Aerosole befinden sich die Viren in mikroskopisch kleinen Tröpfchen, die über die Atemluft ausgestoßen werden. Bei der Verteilung dieser Aerosole sorgt gerade der Mensch für eine sehr große Luftbewegung. Oberhalb unseres Kopfes beträgt der Luftstrom 30 bis 40 Zentimeter pro Sekunde. Die Aerosole sind also binnen weniger Sekunden an der Decke und verteilen sich dort in alle Richtungen.

An der Tatsache, dass sich Aerosole binnen Minuten in einem Büro verteilen, ändert auch der Betrieb einer Split-Klimaanlage nichts. Die Verteilung erfolgt allenfalls unwesentlich schneller. Wir reden hier von einem Unterschied von etwa einer Minute in einem mittelgroßen Büroraum. Andererseits ist sogar zu erwarten, dass auch im Umluftbetrieb Aerosole am internen Filter des Klimageräts hängen bleiben und die Aerosolkonzentration letztlich sogar sinkt.

Hinsichtlich der Verbreitung von Viren macht es also keinen Unterschied, ob der jeweilige Raum über ein Split-Klimagerät herunter gekühlt wird oder nicht.

Die Tatsache, dass die Aerosolkonzentration zweifelsohne durch Frischluftzufuhr, Lüftung und/oder mechanische Belüftung verdünnt und Aerosole aus dem Raum abtransportiert werden können, gilt in jedem Falle. Der insoweit unschädliche Betrieb einer Split-Klimaanlage schließt nicht aus, dass die empfohlenen Lüftungs-/Belüftungsmaßnahmen vorgenommen werden, so wie das auch in einem Raum ohne Split-Klimaanlage anzuraten ist.

Die Regelung ist zudem unbestimmt und auslegungsbedürftig, enthält sie doch Formulierungen wie „in der Regel“ und „im Allgemeinen“. Insoweit stellt sich die Frage nach den Ausnahmen und Besonderheiten.

Vor dem dargestellten Hintergrund bitten wir um Klarstellung, wie die Aussagen in der jüngst veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel 4.2.3 Nr. 9 zu verstehen sowie in der Praxis umzusetzen sind und wie in diesem Zusammenhang die Vorgaben der Arbeitsstättenrichtlinie zur Raumtemperatur am Arbeitsplatz eingehalten werden sollen.



Karl-Heinz Thielmann
Präsident VDKF



Heribert Baumeister
Bundesinnungsmeister



Claus-Dieter Penno
Präsident ZVKKW